OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701599/2/VG

Datum:
Linz, 15. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des Mag. R S, vertreten durch M GmbH in G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 20. Jänner 2022, GZ: BHGM/921070013259/21, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Antrag auf Kostenersatz wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 150 Euro zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis vom 20. Jänner 2022 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 750 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 1 Stunde) wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes. Dem Bf wird vorgeworfen, er habe als Inhaber der Betriebsstätte Blockhütte in x, welche eine Betriebsstätte eines Beherbergungsbetriebes darstelle, nicht dafür Sorge getragen, dass das Betreten der Betriebsstätte zum Zwecke der Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Beherbergungsbetrieben ohne Vorliegen eines Ausnahmegrundes gemäß § 8 Abs. 3 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahenverordnung nicht ermöglicht worden sei, obwohl das Betreten von Beherbergungsbetrieben zum Zwecke der Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Beherbergungsbetrieben gemäß der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, in der Zeit vom 8. Februar 2021 bis 17. Februar 2021 untersagt gewesen sei. Es sei festgestellt worden, dass vier Gäste in der vom Bf zur Verfügung gestellten Unterkunft ihren Urlaub verbracht und dort genächtigt hätten. Er habe daher die Bestimmungen des §§ 8 Abs. 3, 3 Abs. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 8 Abs. 1 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung verletzt.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Der Bf ist Eigentümer der verfahrensgegenständlichen Blockhütte in G, x. Dort führten am 10. Februar 2021 um 08:45 Uhr Sicherheitsorgane der PI B eine Kontrolle durch. Dabei wurden vier Personen angetroffen. Bei den vier Personen handelte es sich um die Familie M aus G. Die Blockhütte ist eine Selbstversorgerhütte und wurde der Familie M vom Bf als Gäste unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Hütte wird auf einer im Verwaltungsakt näher bezeichneten und per Abzug dokumentierten Website vom Bf zur Vermietung angeboten. Demnach kann die Hütte ab 142 Euro pro Tag gemietet werden, zur Ausstattung zählen u.a. eine Waschmaschine, Handtücher, eine mit E-Herd, Kühlschrank, Wasserkocher und Kaffeemaschine ausgestattete Küche, Geschirr, Bettdecken und Polster, Bettbezüge und Leintücher sowie eine Sauna und ein Fernsehraum. Als Nebenkosten werden Strom und die Ortstaxe verrechnet. Die Hütte wird ferner wie folgt beschrieben:

Im Sommer lässt das Grillen vor dem Haus mit Blick auf die umliegende Bergwelt die Herzen strahlen. Der Platz vor der Hütte eignet sich perfekt, um die Sonne zu genießen. Durch die gute Lage ist die Hütte die perfekte Unterkunft für Wanderer

und Mountainbiker, die während ihres Urlaubes auf das Auto verzichten möchten. Auch der für seine Schönheit bekannte G-see mit Blick auf den D-gletscher ist nur 2 km entfernt. Im Winter ist die Selbstversorgerhütte auch für Skifahrer die geeignete Unterkunft. Langläufer können das naheliegende Loipennetz von G zu Fuß erreichen. Die Talstation der Skiregion D ist nur 500 m entfernt.

Beim Bezug der Blockhütte wurden Bettbezüge, Leintücher und Handtücher zur Verfügung gestellt. Es wurde keine Verpflegung angeboten. Die Blockhütte verfügt über einen Fernsehraum, einen Garten mit Grillplatz, eine Waschmaschine, eine Kochecke mit Geschirr, Herd und Kühlschrank und eine Sauna.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da vor dem Hintergrund des Beschwerdevorbringens ausschließlich Rechtsfragen zu klären waren.

IV. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 in der hier relevanten Fassung BGBl I Nr. 104/2020, lauten auszugsweise wie folgt:

„Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie Benutzen von Verkehrsmitteln

§ 3 (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung

1. das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen,

[…]

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten und befahren oder Verkehrsmittel benutzt werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren von Betriebsstätten oder Arbeitsorten sowie das Benutzen von Verkehrsmitteln untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

Strafbestimmungen

§ 8

[…]

(3) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes, als Betreiber eines Verkehrsmittels oder als gemäß § 4 hinsichtlich bestimmter privater Orte, nicht von Abs. 1 erfasster Verpflichteter nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, der Arbeitsort, das Verkehrsmittel oder der bestimmte private Ort, deren/dessen Betreten oder Befahren gemäß §§ 3 und 4 untersagt ist, nicht betreten oder befahren wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen, zu bestrafen."

Die maßgebliche Bestimmung der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl II Nr. 58/2021, lautet auszugsweise wie folgt:

„Beherbergungsbetriebe

§ 8 (1) Das Betreten von Beherbergungsbetrieben zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Beherbergungsbetrieben ist untersagt.

(2) Beherbergungsbetriebe sind Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind. Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze, sofern es sich dabei nicht um Dauerstellplätze handelt, sowie Schutzhütten gelten als Beherbergungsbetriebe."

V. Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchpunkt I.:

Der Bf bringt in der Beschwerde eine unrichtige rechtliche Beurteilung der belangten Behörde vor und begründet dies zusammengefasst wie folgt:

Der Bf sei Eigentümer der gegenständlichen Blockhütte, bei der es sich um eine Selbstversorgerhütte handle. Diese Selbstversorgerhütte werde vom Bf ausschließlich ohne Verpflegung und sonstige Betreuungsleistungen ausschließlich zur Selbstversorgung angeboten. Den Gästen würden bei der Anreise einmalig Handtücher sowie Bettbezüge und Leintücher zur Verfügung gestellt. Der Begriff des Beherbergungsbetriebes nach Maßgabe des Abs. 2 des § 8 der 4. COVID-19-SchuMaV umfasse prinzipiell alle Arten von Unterkunftsstätten. Dies spiele im

gegebenen Zusammenhang jedoch deshalb keine Rolle, weil Abs. 1 des § 8 der 4. COVID-19-SchuMaV nur das Betreten von Beherbergungsbetrieben zum Zwecke der Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Beherbergungsbetrieben untersage. Es sei nicht das Betreten eines Beherbergungsbetriebes schlechthin untersagt, sondern nur „zum Zwecke der Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Beherbergungsbetrieben“. Im gegenständlichen Fall sei das Betreten nicht zum Zwecke der Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Beherbergungsbetrieben erfolgt, sondern zu temporären Wohnzwecken einer Familie, wenn man bedenke, dass es sich bei den vier Personen, die die verfahrensgegenständliche Blockhütte betreten hätten, um Rechtsanwalt Dr. W M, dessen Ehegattin, K M, und deren Töchter H und J M gehandelt habe und H M und der Sohn des Bf, L S, seit Herbst des Jahres 2019 ein Paar seien. Der Bf habe den vier genannten Personen die Hütte unentgeltlich zu temporären Wohnzwecken zur Verfügung gestellt, damit sich die Familien von H und L kennen lernen.

§ 8 der 4. COVID-19-SchuMaV verfolge den Zweck, eine Erhöhung des Infektionsgeschehens zu verhindern, wie den Materialen zur COVID-19-SchuMaV zu entnehmen sei. Beachte man, dass die vier genannten Personen aufrecht an einer gemeinsamen näher genannten Adresse in Graz gemeldet und dort wohnhaft seien, stelle sich die Frage, wie das Risiko einer Infektion durch das Betreten der Blockhütte erhöht worden sein soll, sehe man vom Betreten durch die rechtsgrundlos einschreitenden Polizeibeamten ab. Dem Verordnungsakt des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz dürfte kein Ermittlungsverfahren zu entnehmen sein, inwieweit das Verbot des Betretens von Beherbergungsbetrieben dazu angetan sei, die Verbreitung von COVID-19 zu verhindern, wenn, wie im vorliegenden Fall, der Beherbergungsbetrieb insgesamt ausschließlich der Unterbringung von Personen diene, die am selben Wohnsitz aufrecht gemeldet seien. Im konkreten Fall sei weiteres zu betonen, dass das an eine im selben Haushalt lebende Familie gerichtete Verbot, eine „Selbstversorgerhütte“ zu betreten, denkunmöglich zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich sein könne. Der Verordnungsgeber habe in diesem Fall den vom Gesetz vorgegebenen Rahmen des § 3 COVID-19-MG eindeutig überschritten. Das an eine im selben Haushalt lebende Familie gerichtete Verbot des Betretens einer Betriebstätte (eines Beherbergungsbetriebes), die ausschließlich ihrer Unterbringung und nicht auch der Unterbringung anderer Personen diene, sei daher eindeutig gesetzeswidrig.

§ 1 Abs. 3 COVID-19-MG nehme den „privaten Wohnbereich“ von seinem Geltungsbereich aus. Vor diesem Hintergrund hätten Inhaber von „Zweitwohnsitzen“ solche ohne weiteres betreten dürfen. Es sei im konkreten Zusammenhang nicht nachvollziehbar, dass alle Unterkunftnehmer, die alle an derselben Meldeadresse in G zum Tatzeitpunkt aufrecht gemeldet und dort wohnhaft gewesen seien, hinsichtlich des Betretens der Selbstversorgerhütte anders zu behandeln sein sollen, als eine Familie, die dort aufrecht einen

Zweitwohnsitz gemeldet habe. Das Risiko der Verbreitung von COVID-19 sei in beiden Fällen gleich hoch. Die belangte Behörde habe den familiären Hintergrund, vor dem das Betreten der „Selbstversorgerhütte" erfolgt sei, vollkommen unberücksichtigt gelassen und der angewandten Rechtsvorschrift, nämlich der 4. COVID-19-SchuMaV einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt.

Nach Maßgabe der Ausgangsregelung des § 2 Abs. 1 der 4. COVID-19-SchuMaV sei es erlaubt gewesen, von 06:00 bis 20:00 Uhr nach G anzureisen, um sich im Freien, somit auch auf der Schipiste, alleine oder mit Personen des gemeinsamen Haushalts zur körperlichen und psychischen Erholung aufzuhalten. Den Beschwerdeführern (offenkundig gemeint: der Familie M, Anm.) sei es sohin erlaubt gewesen, täglich zwischen 06:00 bis 20:00 Uhr von G nach G anzureisen und sich von dort wieder nach G zu begeben. Vor diesem Hintergrund könne es vor dem erklärten Ziel des COVID-19-MG, der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, keinen Unterschied machen, ob sich die Beschwerdeführer (offenkundig gemeint: die Familie M, Anm.) außerhalb des Zeitraumes von 06:00 bis 20:00 Uhr in einer einem Zweitwohnsitz gleichzuhaltenden „Selbstversorgerhütte“ oder an ihrem Hauptwohnsitz aufgehalten hätten. Beide Aufenthalte seien, auch ohne virologische Expertise, als gleichwertig anzusehen, sodass eine unterschiedliche Behandlung dem Gleichheitsgrundsatz widerspreche. Die gegenständliche Selbstversorgerhütte sei für die Zeit des Aufenthaltes der Unterkunftnehmer als Wohnung im Sinne des Art. 8 EMRK, die dem Privat- und Familienleben der Unterkunftnehmer gedient habe, anzusehen gewesen. Die belangte Behörde habe daher der angewendeten Rechtvorschrift, der 4. COVID-19-SchuMaV, insgesamt einen verfassungswidrigen, nämlich Art. 8 Abs. 1 EMRK widersprechenden und durch Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht gedeckten Inhalt unterstellt.

Dazu vertritt das LVwG Oö. folgende Rechtsansicht:

Vorweg ist festzuhalten, dass das gegenständliche Straferkenntnis nicht die Familie M als Unterkunftnehmer betrifft (siehe diesbezüglich die Entscheidung des LVwG Oö. vom 19.10.2021, LVwG-700961/2/ER et. al.), sondern den Bf als Eigentümer der verfahrensgegenständlichen Hütte. Zu den Beschwerdeausführungen zum Gleichheitsgrundsatz iVm Art. 8 EMRK und dem familiären Hintergrund der Familie M als Unterkunftnehmer genügt es festzuhalten, dass eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes gerade dann vorliegen würde, wenn Ungleiches gleich behandelt werden würde. Der vorübergehende Aufenthalt der Familie M in der verfahrensgegenständlichen Hütte ist nach Ansicht der erkennenden Richterin gerade nicht mit einem Aufenthalt einer Familie an deren Zweitwohnsitz gleich zu behandeln, weil es sich bei der gegenständlichen Hütte um keinen Zweitwohnsitz der Familie M handelt. Zum Vorbringen des Bf, wonach das Risiko der Verbreitung von COVID-19 durch das vorgeworfene Verhalten nicht erhöht worden sei, da alle angereisten Gäste demselben Haushalt angehören

würden, hat im Übrigen bereits die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid zu Recht auf die Ausführungen des Verordnungsgebers verwiesen, wonach das grundsätzliche Betretungsverbot von Beherbergungsbetrieben dem Gesamtziel der Verordnung diene, alle vermeidbaren sozialen Kontakte in einem gesamtwirtschaftlich vertretbaren Ausmaß zu reduzieren. Die Nächtigung und damit längere Verweildauer in Beherbergungsbetrieben gehe mit einem erhöhten Risiko der Vermischung von epidemiologischen Einheiten und damit mit einer Vergrößerung des Verbreitungsradius von COVID-19 und den damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Kontaktpersonennachverfolgung einher.

§ 8 Abs. 2 der 4. COVID-19-SchuMaV enthält eine Legaldefinition für Beherbergungsbetriebe. Demnach sind Beherbergungsbetriebe Unterkunfts-stätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind. Auch beaufsichtigte Camping- und Wohnwagenplätze sowie Schutzhütten fallen darunter. Der Bf hat die verfahrensgegenständliche Hütte der Familie M als Gäste unentgeltlich zum vorübergehenden Aufenthalt zur Verfügung gestellt. Der Bf ist Eigentümer dieser Hütte, womit auch kein Zweifel daran besteht, dass es sich bei der gegenständlichen Hütte um eine Unterkunftsstätte handelt, die unter der Leitung oder Aufsicht des Bf oder eines von diesem Beauftragten steht. Die verfahrensgegenständliche Hütte ist somit jedenfalls unter den Begriff „Beherbergungsbetrieb“ iSd § 8 Abs. 2 der 4. COVID-19-SchuMaV zu subsumieren.

Davon abgesehen führte der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 3. März 2020, Ro 2019/04/0019, aus, „dass bereits die Erbringung von Dienstleistungen in nur geringem Ausmaß für die Einstufung als Beherbergung ausreichend sein kann (so ausdrücklich VwGH 2008/06/0200, mwN; vgl. weiter VwGH 2010/06/0082, wo für ein Angebot als Ferienhaus/-hütte mit Erlebnisprogramm, Sauna und Endreinigung eine gastgewerbliche Beherbergung angenommen wurde; sowie VwGH 18.2.2009, 2005/04/0249, wo die mit der Vermietung einzelner Schlafstellen verbundene Reinigung der Toiletten sowie die Bereitstellung eines Aufenthaltsraumes mit Fernseher als hinreichend für eine Qualifikation als Beherbergung im Sinn des § 111 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 angesehen wurden). [...]

Dem vom Revisionswerber ins Treffen geführten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Mai 2016, 2013/17/0609, lag schon hinsichtlich der Mietdauer kein vergleichbarer Sachverhalt zugrunde. [...]

Der Verwaltungsgerichtshof hat zwar schon festgehalten, dass es bei Vorliegen von - wenn auch nur geringfügigen - Dienstleistungen auf das äußere Erscheinungsbild nicht mehr ankommt (vgl. erneut VwGH 2005/04/0249). Das steht aber dem nicht entgegen, dass das Verwaltungsgericht ergänzend zur Annahme der (in

eingeschränktem Ausmaß vorliegenden) Erbringung von Dienstleistungen auch sonstige Merkmale und Umstände des konkreten Falles sowie das äußere Erscheinungsbild für die Beurteilung herangezogen hat (vgl. wiederum VwGH Ra 2018/04/0144, mwN, wonach es nicht allein auf die gleichzeitige Erbringung von mit der Zurverfügungstellung von Wohnraum üblicherweise im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen ankommt, sondern im Rahmen einer Gesamtbetrachtung auch auf die sonstigen Merkmale der zu prüfenden Tätigkeit, insbesondere auf die Art und Weise, wie sich der Betrieb nach außen darstellt).“

Auch angesichts dieser Judikatur lässt bereits der Umstand, dass die verfahrensgegenständliche Hütte tageweise gemietet werden kann, dass sie umfassend ausgestattet ist und wie sie auf der Website ausdrücklich für Urlauber (Sommer wie Winter) angepriesen und nach außen dargestellt wird, keinen Zweifel daran aufkommen, dass es sich bei dieser Hütte um einen Beherbergungsbetrieb handelt (siehe dazu auch die bereits genannte Entscheidung des LVwG Oö. vom 19.10.2021).

Da der Bf somit Gästen das Betreten seines Beherbergungsbetriebes zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Beherbergungsbetrieben ermöglicht hat, hat er den objektiven Tatbestand des § 8 Abs. 3 COVID-19-MG iVm §§ 8 Abs. 1 und 2 der 4. COVID-19-SchuMaV erfüllt.

Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft („Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Dies ist dem Bf im gegenständlichen Fall nicht gelungen. Er vertritt vielmehr eine andere Rechtsauffassung.

Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 letzter Absatz VStG (Ermahnung) und damit verbunden das Absehen von der Strafe scheidet im gegenständlichen Fall aus, weil das tatbildmäßige Verhalten des Bf nicht hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der

Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde verhängte über den Bf eine Geldstrafe von 750 Euro bei einem vorgesehenen Strafrahmen von bis zu 30.000 Euro. Das entspricht lediglich 2,5 % des Strafrahmens. Die bisherige Unbescholtenheit des Bf wurde bereits von der belangten Behörde mildernd berücksichtigt. Die verhängte Geldstrafe ist nach Ansicht der erkennenden Richterin auch unter Berücksichtigung der vom Bf angeführten Einkommens- und Vermögensverhältnisse (monatliches Nettoeinkommen von 3.296 Euro, Unterhaltspflicht für 2 erwachsene Kinder), die im Übrigen über den von der belangten Behörde angenommenen durchschnittlichen Verhältnissen liegen, aus general- und spezialpräventiven Gründen tat- und schuldangemessen.

Zu Spruchpunkt II.:

Gemäß § 24 VStG gilt, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, das AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren. Die §§ 2, 3, 4, 11, 12, 13 Abs. 8, 14 Abs. 3 zweiter Satz, 37 zweiter Satz, § 39 Abs. 3 bis 5, 41, 42, 44a bis 44g, 51, 57, 68 Abs. 2 und 3, 75 und 78 bis 82 AVG sind im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden.

Gemäß § 74 Abs. 1 AVG hat jeder Beteiligte die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten. Inwiefern einem Beteiligten ein Kostenersatzanspruch gegen einen anderen Beteiligten zusteht, bestimmen gemäß Abs. 2 par. cit. die Verwaltungsvorschriften.

In §§ 64 bis 66 VStG werden die Kosten des Strafverfahrens geregelt, die lediglich eine Kostenersatzpflicht für Bestrafte vorsieht, nicht aber deren Anspruch auf Kostenersatz.

Der Antrag auf Kostenersatz ist daher mangels Rechtsgrundlage als unzulässig zurückzuweisen.

Zu Spruchpunkt III.:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Dem Bf ist daher ein Beitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Strafe aufzuerlegen.

Zu Spruchpunkt IV.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig. Ist die Rechtslage - wie hier - nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig, dann liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor, und zwar selbst dann, wenn zu einer der anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen wäre (vgl. etwa VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch